

Gebührenordnung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Gebührenordnung Bewohnerparken)

vom 26.09.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebühren durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschild anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildnerinnen und –schuldner haften als Gesamtschildnerinnen und Gesamtschildner.

(4) Pro Bewohnerparkausweis wird nur ein Kennzeichen eingetragen.

§ 3

Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90,00 €.

(2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 58,00 €.

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 23 € zuzüglich 4,50 € Auslagererstattung erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Der Bewohnerparkausweis soll nach Zahlungseingang der Gebühren ausgehändigt werden.
- (4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (5) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.